

RS Vwgh 2002/9/3 99/09/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2002

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1151;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/09/0290 E 18. Dezember 1998 RS 2

Stammrechtssatz

Der Umstand der stundenweisen Aushilfe eines Ausländers, der bei einem Arbeitgeber freies Quartier und freie Kost hat, rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme einer Beschäftigung im Sinne des AuslBG. Die Mithilfe eines Dauergastes im Haushalt oder die Dienste eines Flüchtlings für Quartier und Kost können Gefälligkeitsdienste darstellen. Bedenken sind jedoch dann angebracht, wenn die Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb erfolgen soll. Wesentlich ist in einem solchen Fall die Freiwilligkeit der Leistung. Freiwilligkeit ist in diesem Zusammenhang nur dann anzunehmen, wenn nicht versteckter oder offener Zwang vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090083.X02

Im RIS seit

18.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at